



Einladung

zur

Einwohner-Gemeindeversammlung

von Montag, 4. April 2016

mit Berichten und Anträgen



Einladung zur Einwohner–Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Sie sind freundlich eingeladen, an der Einwohner-Gemeindeversammlung von

Montag, 4. April 2016, 20.00 Uhr, im Saal zum Wilden Mann

teilzunehmen.

Traktanden

- 1. Protokoll**
Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015
- 2. Gesundheit – Revision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege**
Genehmigung Reglement
- 3. Verkehr – Instandstellung Schönmattestrasse**
Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 400'000.00
- 4. Wasserversorgung – Wasserleitung Haldenweg**
Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 450'000.00
- 5. Verschiedenes**

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates liegen für Sie ab Freitag, 26. Februar 2016, im **Gemeindezentrum Bächliacker** (Bächliackerstrasse 2) zum Abholen bereit. Selbstverständlich können Sie die Unterlagen auch telefonisch bestellen.

Die Einwohner-Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen werden gebeten, im speziell gekennzeichneten Bereich Platz zu nehmen.

Bereits mit dem vollendeten 18. Altersjahr sind Schweizerbürgerinnen und -bürger berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und mitzustimmen.

Frenkendorf, 23. Februar 2016

Der Gemeinderat

2. Gesundheit – Revision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege Genehmigung Reglement

Ausgangslage

Die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft richten im Rahmen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes Subventionen an die Zahnarztkosten von Kindern und Jugendlichen (beginnend mit Eintritt in den Kindergarten und bis zum vollendeten 18. Altersjahr) aus. Die Höhe der Subvention wird aufgrund des steuerbaren Einkommens der Eltern berechnet. Der Kanton Basel-Landschaft trägt seinerseits maximal 1/6 an die subventionsberechtigten Behandlungen bei.

Was wurde revidiert

Das zurzeit noch gültige Reglement der Gemeinde Frenkendorf wurde am 12. Dezember 2000 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Diverse seitdem getätigte Gesetzesänderungen, vor allem im Bereich der Berechnung des Kinderabzuges, aber auch die Veränderungen in der Einkommensstruktur der Gemeinde haben dazu geführt, dass jeweils weniger Subventionen gesprochen wurden als ursprünglich angedacht waren und möglich sind.

Der Gemeinderat hat deshalb die Überarbeitung des Reglements und des Subventionsschlüssels an die Hand genommen (Synopsis in der Beilage). Beim Reglement wurden nebst ein paar redaktionellen Änderungen vor allem die Anbindungen an das übergeordnete Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz sowie Präzisierungen bei den Subventionsregeln vorgenommen.

Der Subventionsschlüssel wurde mittels Modellrechnungen auf der Basis des Jahres 2014 so optimiert, dass zwar leicht mehr Subventionsbeiträge gesprochen würden, aber auch ein Anstieg an Subventionsgesuchen den vom Kanton mitgetragenen Anteil von 1/6 nicht übertreffen sollte. Im Weiteren ist im neuen Reglement keine Subvention für steuerbare Einkommen über CHF 90'001.00 mehr vorgesehen.

Berechnungsbeispiel auf Basis des Jahres 2014:

Subvention mit <u>altem</u> Schlüssel		Subvention mit <u>neuem</u> Schlüssel	
Konservierende	CHF 105'299	Konservierende	CHF 100'060
Orthodontische	<u>CHF 152'302</u>	Orthodontische	<u>CHF 139'431</u>
Total	<u>CHF 257'601</u>	Total	<u>CHF 239'491</u>
Total Elternbeiträge	CHF 206'500	Total Elternbeiträge	CHF 181'054
Total Subventionsbeiträge	CHF 51'100	Total Subventionsbeiträge	CHF 58'440
Aufteilung Subventionsbeiträge		Aufteilung Subventionsbeiträge	
50 % Kanton	CHF 25'550	50 % Kanton	CHF 29'220
50 % Gemeinde	CHF 25'550	50 % Gemeinde	CHF 29'220

Das revidierte Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege wurde durch den Rechtsdienst der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vorgeprüft und als in Ordnung befunden. Eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Synoptische Darstellung der Revision

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Fassung alt vom 12. Dezember 2000	Fassung neu vom 4. April 2016	Bemerkungen
<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz ² vom 19. September 1996 (nachfolgend Gesetz).</p> <p>² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.</p>	<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 (nachfolgend Gesetz).</p> <p>² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gemäss Beitrittsbedingungen § 6 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz.</p>	<p>Anbindung an gesetzliche Grundlage</p>
<p>§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus.</p> <p>² Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen gemäss § 4 Absatz 3 des Gesetzes und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung gemäss § 11 Absatz 2 des Gesetzes übertragen sind.</p>	<p>§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus.</p> <p>² Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen gemäss § 4 Absatz 3 des Gesetzes und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung gemäss § 11 Absatz 2 des Gesetzes übertragen sind.</p>	<p>Keine Änderungen</p>

<p>§ 3 Administrative Belange</p> <p>¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Zahnärzten und Zahnärztinnen, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst ist das Schulsekretariat der Primarschule zuständig.</p> <p>² Das Schulsekretariat der Primarschule orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.</p> <p>³ Es erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.</p>	<p>§ 3 Administrative Belange</p> <p>¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Zahnärzten und Zahnärztinnen, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p> <p>² Das Schulsekretariat der Primarschule orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.</p> <p>³ Die Gemeinde erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.</p>	<p>Anpassung der Zuständigkeit vom Schulsekretariat zur Gemeindeverwaltung.</p>
<p>§ 4 Aufgabe der Eltern</p> <p>Die Eltern melden dem Schulsekretariat der Primarschule den Beitritt oder den Austritt aus der Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt bzw. die gewählte Zahnärztin sowie eine allfällige Änderung in der Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.</p>	<p>§ 4 Aufgabe der Eltern</p> <p>Die Eltern melden dem Schulsekretariat der Primarschule oder der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung den Beitritt oder den Austritt aus der Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt bzw. die gewählte Zahnärztin sowie eine allfällige Änderung in der Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.</p>	<p>Ergänzung der Gemeindeverwaltung als Meldestelle für Mutationen</p>

<p>II. FINANZIELLES</p> <p>§ 5 Subventionsregeln</p> <p>¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten von subventionsberechtigten Massnahmen trägt den finanziellen Verhältnissen der Eltern und der Zahl ihrer unmündigen Kinder Rechnung.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung beschliesst den Subventionsschlüssel auf Antrag des Gemeinderates.</p>	<p>II. FINANZIELLES</p> <p>§ 5 Subventionsregeln</p> <p>¹ An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden. Dieser Gemeindebeitrag kann zwischen 5 % und 90 % der Behandlungskosten betragen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Berechnung in einer separaten Verordnung.</p>	<p>Anbindung an gesetzliche Grundlage und Festlegung der Subventionsbasis und -grundlagen.</p>
<p>§ 6 Anwendung des Subventionsschlüssels</p> <p>¹ Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach den letztverfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern festgesetzt. Die Gemeindeverwaltung meldet dem Schulsekretariat der Primarschule die Einkommenskategorie.</p> <p>² Der Quellensteuer unterliegende Eltern haben ihre Einkommensverhältnisse der Gemeindeverwaltung nachzuweisen.</p> <p>³ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.</p>	<p>§ 6 Anwendung des Subventionsschlüssels</p> <p>¹ Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach den letztverfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern festgesetzt.</p> <p>² Bei der Quellensteuer unterliegenden Eltern werden die Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt.</p> <p>³ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.</p>	<p>Meldung der Einkommenskategorie an das Schulsekretariat entfällt.</p> <p>Faktoren der Quellensteuerpflichtigen werden direkt beim Kanton eingeholt.</p>

<p>§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde aufgehoben.</p>	<p>§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde aufgehoben.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungskosten Anwendung, die nach dem 1. Januar 2001 der Kinder- und Jugendzahnpflege in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungskosten Anwendung, die nach dem 1. Januar 2016 der Kinder- und Jugendzahnpflege in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Beschlossen durch die Einwohner-Gemeindeversammlung vom 4. April 2016.</p>	
<p>Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 544 am 20. Januar 2001 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.</p>	<p>Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. xxx am xx. Februar 2016 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.</p>	

SUBVENTIONSSCHLÜSSEL

Die Gemeinde beteiligt sich mit nachfolgenden Prozenten an den Behandlungskosten:

Einkommenskategorie

Steuerbares

Einkommen

der Eltern in CHF 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4+

0 – 25'000	90 %	90 %	90 %	90 %
25'001 – 30'000	75 %	80 %	85 %	90 %
30'001 – 35'000	60 %	65 %	70 %	80 %
35'001 – 40'000	50 %	55 %	60 %	70 %
40'001 – 45'000	40 %	45 %	50 %	60 %
45'001 – 50'000	30 %	35 %	40 %	50 %
50'001 – 55'000	20 %	25 %	30 %	40 %
55'001 – 60'000	15 %	20 %	25 %	30 %
60'001 – 65'000	10 %	15 %	20 %	25 %
65'001 – 75'000	5 %	10 %	15 %	20 %
75'001 – 85'000	5 %	5 %	10 %	10 %
85'001 und mehr	5 %	5 %	5 %	5 %

In Rechnung gestellt werden nach Abzug der Subvention mindestens Fr. 15.--.

Auszug aus der Gemeinderatsverordnung

§ 2 Subventionsschlüssel

Die Gemeinde beteiligt sich mit nachfolgenden Prozenten an den Behandlungskosten:

Einkommenskategorie	Steuerbares Einkommen der Eltern in Franken	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
1	0 – 30'000	90 %	90 %	90 %
2	30'001 – 35'000	75 %	80 %	85 %
3	35'001 – 40'000	60 %	65 %	70 %
4	40'001 – 45'000	50 %	55 %	60 %
5	45'001 – 50'000	40 %	45 %	50 %
6	50'001 – 55'000	30 %	35 %	40 %
7	55'001 – 60'000	20 %	25 %	30 %
8	60'001 – 65'000	15 %	20 %	25 %
9	65'001 – 70'000	10 %	15 %	20 %
10	70'001 – 75'000	5 %	10 %	15 %
11	75'001 – 80'000	5 %	5 %	10 %
12	80'001 – 85'000	5 %	5 %	5 %
13	85'001 – 90'000	0 %	5 %	5 %

§ 3 Rechnungsstellung

Elternbeiträge unter CHF 15.00 werden nicht in Rechnung gestellt.

Der Subventionsschlüssel zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege wurde neu in einer Verordnung festgelegt und in Zuständigkeit des Gemeinderats übertragen.

Siehe Anhang 2.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. **Das Kinder- und Jugendzahnpflegereglement wird beschlossen.**
2. **Das Kinder- und Jugendzahnpflegereglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.**

3. Verkehr – Instandstellung Schönmattdraste

Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 400'000.00

Ausgangslage

Die Schönmattdraste muss jedes Jahr mit erheblichem Personal- und Materialaufwand sowie Fremdkosten in Stand gehalten werden. Vor ein paar Jahren wurde abschnittsweise mit Heissteerungen versucht, die Straste generell in einen besseren Zustand zu versetzen. Die milden Winter mit Temperaturen jeweils um den Gefrierpunkt und ein seit Jahren steigendes Verkehrsaufkommen setzen der Straste aber enorm zu. Zudem wird beim Kreuzen zweier Fahrzeuge, aufgrund der teilweise geringen Strassenbreite, über den Strassenrand ausgewichen. Dies beschädigt den Strassenrand und das Strassenbankett. Im Weiteren ist die Strassenentwässerung (Querfälle) generell schlecht gelöst. Einlaufschächte und Leitungen sind teilweise defekt. Eine grundsätzliche Analyse des Bereichs Bau zum Umfang des Unterhalts dieses rund zwei Kilometer langen Strassenabschnitts führte zum Schluss, dass eine umfangreiche Sanierung mittel- und langfristig die günstigere Lösung darstellt. Einerseits können damit die grundlegenden Probleme der Strassenentwässerung gelöst und andererseits die Strassenbreite punktuell verbessert werden. In den letzten 15 Jahren wurden jährlich zwischen CHF 15'000–20'000 (ohne Lohn-, Transport- und Gerätekosten) durch die Wegverwaltung in den Unterhalt investiert. Zusätzlich wurden Heissteerungen im Umfang von mehreren CHF 10'000 erstellt.



Die anstossenden Nachbargemeinden Liestal und Gempen sind bereits über die geplante Strassenanierung vororientiert. Sie möchten von den geplanten Bauarbeiten profitieren und würden auf ihren Strassenabschnitten ebenfalls Sanierungen – notabene auf ihre Kosten – vornehmen.

Grundsätzliche Überlegungen zum Umfang der Sanierung

Vor und nach der Eröffnung der Umfahrung A22 (Schönthaltunnel) wurden die Verkehrszahlen auf der Schönmattdraste erhoben. Leider hat sich die erhoffte Entlastung mit der Eröffnung der Umfahrung nicht eingestellt. Es ist eher das Gegenteil eingetreten. Die Verkehrszahlen blieben in etwa gleich oder haben sich an Einzeltagen sogar erhöht.

Es wurden diverse Überlegungen über den weiteren Nutzungszweck der Straste gemacht. Diese gingen von der Schliessung der Straste bis zu einem zweisepurigen Ausbau. Eine Schliessung der Straste, mit beschränkter Nutzung für Forst- und Landwirtschaft, wäre kaum machbar. Widerstände von verschiedener Seite wären absehbar. Ein voller zweisepuriger Ausbau würde, neben enormen Kosten, auch einen erheblichen Landerwerb mit sich ziehen. Die durchschnittliche Breite der Strassenparzelle beträgt ca. 5.00 m. Teilweise liegt diese an den schmalsten Stellen unter 4.00 m. Die heutige Straste weist eine Breite von 4.00 – 4.40 m auf. Es gibt aber breitere und auch schmalere Stellen. Engpässe bei Stützmauern und Felseneinschnitten sollen in der Breite unverändert bleiben. Ausweichbuchten für besseres Kreuzen sollen ebenfalls erhalten bleiben.



Die geplante Sanierung kann nicht mit einer normalen Strassenanierung verglichen werden. Die bestehende Bausubstanz muss möglichst schonend bearbeitet werden. Es können daher nur leichte Spezialfahrzeuge zum Einsatz kommen. Die ausführende Unternehmung muss zudem über Erfahrung verfügen. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde mit einer dafür spezialisierten Firma ein Konzept ausgearbeitet. Zusätzlich kommen die Kosten für den Einbau einer Tragschicht aus bituminösem Walzasphalt und/oder einer dreischichtigen Tränkung (Heissteerung) dazu. Die Entscheidung für die Materialwahl für die neuen Beläge ist stark davon abhängig, welche Tragfähigkeit mit dem sanierten Strassenunterbau erreicht wird. Kann eine hohe Tragfähigkeit erreicht werden, so soll vorwiegend eine

Tragschicht aus bituminösem Walzasphalt eingebaut werden. Sollten jedoch die gewünschten Festigkeiten nicht erreicht werden, so wird eine dreischichtige Tränkung empfohlen. Je nach Resultaten in den verschiedenen Bauabschnitten können auch beide Varianten zur Anwendung kommen. Auf einem Teil der heutigen Strasse werden die Unebenheiten geschiftet und mit einem Hocheinbau überzogen.

Umfang der Sanierungsmassnahmen

- Ausbau der Strasse, wo möglich, auf eine Breite von 4.60 m. Dies ermöglicht das Kreuzen von zwei Personenwagen mit Tempo 30. An einzelnen Stellen soll der Strassenraum bewusst auf dieser Breite gehalten werden. Zum Schutz des Strassenbanketts sind Steinblöcke zur Begrenzung erforderlich.
- Der Unterbau wird mehrheitlich belassen. Lediglich der Oberbau wird schonend aufgefräst. Durch den Einbau von zusätzlichem Koffer- und Planiematerial wird das Strassenniveau leicht angehoben und gleichzeitig das Gefälle verbessert.
- Die Strassenentwässerung wird weitgehend erneuert. Wo es einfach möglich und zweckmässig ist, wird das Quergefälle angepasst.
- Das Aushubmaterial soll für die Verbesserung von Böschungen seitlich angelegt werden. Hier sind Absprachen mit Landeigentümer und Forst erforderlich.
- Die Sanierung soll in maximal zwei Etappen jeweils vorwiegend in den Sommermonaten erfolgen (Ausführung 2016 und 2017). Der genaue Zeitplan ist noch davon abhängig, inwieweit sich die Nachbargemeinden an der Strassensanierung anschliessen möchten.

Kostenzusammenstellung

Die Sanierungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

• Spezialarbeiten Wegebau	CHF	150'000.00
• Belagsarbeiten (Bituminöse Tragschicht)	CHF	220'000.00
• Minderkosten dreifache Heissteeuerung	CHF	(-30'000.00)
• Bauleitung (Eigenleistung Bereich Bau)	CHF	0.00
• Unvorhergesehenes	CHF	20'000.00
• Rundung / Reserve	CHF	10'000.00
• Total Kostenschätzung inkl. MwSt.	CHF	<u>400'000.00</u>

Die Sanierungskosten scheinen mit rund CHF 44.00 pro Quadratmeter Strassenfläche im Verhältnis zum Umfang der Sanierung günstig und nachhaltig. Da die Strasse im Hoheitsgebiet der Gemeinde liegt, ist Frenkendorf für deren Unterhalt zuständig. Der Nutzen der Strasse ist für die Gemeinde relativ gering. In Bezug auf die Verteilung der übrigen Strassenabschnitte im Gebiet um den Dorneckberg, scheint die Aufteilung jedoch wieder verhältnismässig.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. **Dem Projekt für die Instandstellung der Schönmattstrasse wird zugestimmt und zur Finanzierung wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Kredit von CHF 400'000.00 bewilligt.**
2. **Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung des Beitrages bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.**
3. **Die Kosten des Kredits entsprechen der Preisbasis 2016. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.**

4. Wasserversorgung – Wasserleitung Haldenweg

Projekt-und Kreditgenehmigung von CHF 450'000.00

Ausgangslage

Die bestehenden Graugussleitungen im Haldenweg stammen aus den Jahren 1933/1950/1953 sowie ein Teilstück mit duktiler Gussleitung aus dem Jahr 1979. Sie weisen bereits mehrere Leitungsbrüche auf und sollten daher dringend ersetzt werden. Die Graugussleitungen haben zudem ihre wirtschaftliche Lebensdauer erreicht.

An der Koordinationssitzung der Werkleitungen werden die priorisierten Tiefbauarbeiten der Gemeinde mit den anderen Werken besprochen. Die Projekte mit der höchsten Übereinstimmung, werden für die Umsetzung empfohlen. Neben der Wasserleitung im Haldenweg (Abschnitt Eggrainstrasse bis Schulstrasse) soll auch ein Teil der Elektroanlage und des Kommunikationsnetzes erneuert werden. Zudem soll der schlechte Strassenbelag im Rahmen der Belagssanierungsarbeiten 2016 teilweise erneuert werden. Da die neue Wasserleitung teilweise in einem separaten Graben verlegt werden muss, sind leider nur bedingt Synergien möglich.

Kostenzusammenstellung

Im Budget 2016 wurden CHF 450'000.00 für den Leitungsersatz vorgesehen. Die Tiefbauarbeiten wurden im offenen Verfahren und die Sanitärarbeiten im Einladungsverfahren ausgeschrieben. Die entsprechenden Eignungs- und Zuschlagskriterien wurden analog der letzten Ausschreibungen für Werkleitungsarbeiten vorgegeben.

Ersatz Wasserleitung (ca. 450 Meter)	Sanitärarbeiten	CHF	160'000.00
	Tiefbauarbeiten	CHF	250'000.00
	Bauleitung (Anteil Wasserleitung)	CHF	25'000.00
	Rundung/Reserve	CHF	<u>15'000.00</u>
Total Kostenvoranschlag inkl. MwSt.		CHF	<u>450'000.00</u>

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

- 1. Dem Projekt für den Ersatz der Wasserleitung im Haldenweg wird zugestimmt und zur Finanzierung wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Kredit von CHF 450'000.00 bewilligt.**
- 2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung des Beitrages bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.**
- 3. Die Kosten des Kredits entsprechen der Preisbasis 2016. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.**

Anhang 1

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 4. April 2016

Vorprüfung VGD 12.1.2016

Die Einwohner-Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 ¹ (Stand 1. Juli 2015) und § 5 Abs. 1 Bst b der Gemeindeordnung vom 24. März 2004 (Fassung vom 4. Dezember 2013), beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 **Geltungsbereich**

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz ² vom 19. September 1996 (nachfolgend Gesetz).

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gemäss Beitrittsbedingungen § 6 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz.

§ 2 **Zuständigkeit des Gemeinderates**

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus.

² Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen gemäss § 4 Absatz 3 des Gesetzes und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung gemäss § 11 Absatz 2 des Gesetzes übertragen sind.

§ 3 **Administrative Belange**

¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Zahnärzten und Zahnärztinnen, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Das Schulsekretariat der Primarschule orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

³ Die Gemeinde erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 32.714, SGS 902

§ 4 Aufgabe der Eltern

Die Eltern melden dem Schulsekretariat der Primarschule oder der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung den Beitritt oder den Austritt aus der Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt bzw. die gewählte Zahnärztin sowie eine allfällige Änderung in der Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.

II. FINANZIELLES

§ 5 Subventionsregeln

¹ An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden. Dieser Gemeindebeitrag kann zwischen 5 % und 90 % der Behandlungskosten betragen.

² Der Gemeinderat regelt die Berechnung in einer separaten Verordnung.

§ 6 Anwendung des Subventionsschlüssels

¹ Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach den letztverfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern festgesetzt.

² Bei der Quellensteuer unterliegenden Eltern werden die Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt.

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungskosten Anwendung, die nach dem 1. Januar 2016 der Kinder- und Jugendzahnpflege in Rechnung gestellt werden.

Beschlossen durch die Einwohner-Gemeindeversammlung vom 4. April 2016.

**NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Rolf Schweizer

Thomas Schaub

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
mit Verfügung Nr. am genehmigt und rückwirkend
auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Verordnung Subventionsschlüssel zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 11. Januar 2016

Der Gemeinderat, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 4. April 2016, beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

Ergänzend zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege wird die Subvention an die Zahnarztkosten in dieser Verordnung geregelt.

§ 2 Subventionsschlüssel

Die Gemeinde beteiligt sich mit nachfolgenden Prozenten an den Behandlungskosten:

Einkommens- kategorie	Steuerbares Einkommen der Eltern in Franken	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
1	0 – 30'000	90 %	90 %	90 %
2	30'001 – 35'000	75 %	80 %	85 %
3	35'001 – 40'000	60 %	65 %	70 %
4	40'001 – 45'000	50 %	55 %	60 %
5	45'001 – 50'000	40 %	45 %	50 %
6	50'001 – 55'000	30 %	35 %	40 %
7	55'001 – 60'000	20 %	25 %	30 %
8	60'001 – 65'000	15 %	20 %	25 %
9	65'001 – 70'000	10 %	15 %	20 %
10	70'001 – 75'000	5 %	10 %	15 %
11	75'001 – 80'000	5 %	5 %	10 %
12	80'001 – 85'000	5 %	5 %	5 %
13	85'001 – 90'000	0 %	5 %	5 %

§ 3 Rechnungsstellung

Elternbeiträge unter CHF 15.00 werden nicht in Rechnung gestellt.

§ 4 Aufhebung bisheriges Recht

Der bisherige Subventionsschlüssel des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 12.12.2000 wird per 31.12.2015 aufgehoben.

§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle zahnärztlichen Behandlungskosten, die nach dem 1. Januar 2016 der Kinder- und Jugendzahnpflege in Rechnung gestellt werden.

GEMEINDERAT FRENKENDORF

Rolf Schweizer
Gemeindepräsident

Thomas Schaub
Gemeindevorwalter